

stehen, besonders groß. Der Versuch, sich zu entlasten, kann hier von unbewußt verharmlosenden Darstellungen bis zur bewußten Lüge gehen. Andererseits kann ein übertriebenes Schuldgefühl bei fahrlässig begangenen Straftaten zu unbewußten Übertreibungen oder sogar zu falschen Selbstbezeichnungen führen.³⁸

Die prozessuale Stellung des Beschuldigten bzw. Angeklagten erfordert es, bei der Würdigung seiner Aussage einige weitere Besonderheiten zu berücksichtigen. Entsprechend dem Grundsatz der Beweisführungspflicht der Organe der Strafrechtspflege und dem Recht auf Verteidigung (§ 61), ist der Beschuldigte berechtigt, jedoch *nicht verpflichtet*, an der Wahrheitsfeststellung im Strafverfahren aktiv mitzuwirken. Dieses Recht ist ihm in § 8 Abs. 2 Satz 1 ausdrücklich garantiert. Er kann jedoch, im Gegensatz zum Zeugen, auch jede Aussage verweigern. Von einer solchen Aussageverweigerung darf in keinem Fall auf ein Eingeständnis der Schuld geschlossen werden.

Der mitunter vorgetragene Schluß, ein Unschuldiger habe nichts zu verbergen und daraus folge, daß aus dem Schweigen auf die Schuld geschlossen werden könne, ist ein Fehlschluß, da bereits die Prämisse falsch ist. Es ist durchaus denkbar und kommt auch vor, daß ein Unschuldiger aus Gründen, die außerhalb der strafrechtlichen Verantwortlichkeit liegen, etwas verbergen möchte.

Im Gegensatz zum Zeugen, *der* ein ihm zustehendes Zeugnisverweigerungsrecht wahrnimmt, darf jedoch auf den Beschuldigten bzw. Angeklagten eingewirkt werden, um ihn von der Notwendigkeit zu überzeugen, an der Wahrheitsfeststellung mitzuwirken. Dabei sind alle Formen der Einwirkung zu vermeiden, mit denen ein unzulässiger Druck auf den Beschuldigten bzw. Angeklagten ausgeübt werden könnte. Jede Art von Aussagezwang ist auch hier verboten und kann strafrechtlich verfolgt werden. Auch wenn er die Aussage zu der gegen ihn erhobenen Beschuldigung verweigert, bleibt es dem Beschuldigten bzw. Angeklagten unbenommen, konkrete Beweisangebote zu stellen (§ 61 Abs. 1).

Entschließt sich der Beschuldigte bzw. Angeklagte zu einer Aussage zu der gegen

ihn erhobenen Beschuldigung, so kann diese grundsätzlich ein Geständnis bzw. auch ein Verteidigungs Vorbringen enthalten. Jede Aussage des Beschuldigten bzw. Angeklagten muß jedoch genauestens gewürdigt werden, da sie — gleich ob Geständnis oder Verteidigungsvorbringen — aus den unterschiedlichsten Gründen ganz oder teilweise falsch sein kann.

Die Aussage des Beschuldigten ist in jedem Falle mit den anderen Beweismitteln zu vergleichen, um ihren Wahrheitswert zu ermitteln. Unzulässig — weil im Widerspruch zur Beweisführungspflicht der Rechtspflegeorgane — ist es, das in seiner Aussage enthaltene Vorbringen des Beschuldigten oder Angeklagten zurückzuweisen, ohne zuvor zweifelsfrei das Gegenteil nachgewiesen zu haben.

Dieser Nachweis kann auch dergestalt erbracht werden, daß die Wahrheit der Erkenntnisse auf der Grundlage der anderen Beweismittel bewiesen und so indirekt das Verteidigungsvorbringen widerlegt wird.

Ist der Nachweis erbracht worden, daß der Beschuldigte bzw. Angeklagte gelogen hat, so kann auch von dieser Tatsache nicht auf seine Schuld geschlossen werden. Die Motive für die bewußt falsche Aussage können, wie die Motive der Aussageverweigerung, außerordentlich verschieden sein. In jedem Falle muß auch ein Verteidigungsvorbringen widerlegt werden und darf nicht als „Schutzbehauptung“ abgetan werden. Der Beschuldigte bzw. Angeklagte würde sonst bereits als Schuldiger behandelt werden, bevor seine Schuld rechtskräftig festgestellt worden ist.

Das Geständnis des Beschuldigten oder Angeklagten ist für die Wahrheitsfindung und die Erreichung der Aufgaben des Strafverfahrens von großer Bedeutung, weil es oft die Bereitschaft des Beschuldigten oder Angeklagten zum Ausdruck bringt, die Verantwortung für sein strafbares Handeln vor der Gesellschaft zu tragen und sein Verhalten wiedergutzumachen. Diese Tatsache darf jedoch nicht dazu führen, Geständnisse weniger kritisch auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und ihre Rolle

38 Vgl. „OG-Urteil vom 18. 11. 1975“, Neue Justiz, 1976/4, S. 110.